

Seite 1/11

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

1.	Bezeichnung des G	emischs und des Unternehmens
1.1.	Produktidentifikator:	Bauprofi Mauermörtel
1.2.	Relevante identifizierte	Werksgemischter Trockenfertigmörtel, für alle bauüblichen
	Verwendungen des	Mauersteine, insbesondere für tragende und nichttragende
	Gemischs und	Wände und für Rauchfangmauerwerk
	Verwendungen, von denen	
	abgeraten wird	Siehe auch Produktdatenblatt
		(Liste ist nicht vollständig)
1.3.	Einzelheiten zum	Quester Baustoffhandel GmbH,
	Lieferanten, der das	Heiligenstädter Straße 24,
	Sicherheitsdatenblatt	A-1190 Wien,
	bereitstellt	Tel. +43 50 16167 11
		Telefax + 43 ???
		e-mail: office@ ????
		www.quester.at
		Auskunft gebender Bereich: Produktmanagement, + 43???
		Bürozeiten: Mo. bis Do. 7 <sup>00</sup> bis 16 <sup>00</sup> und Fr. 7 <sup>00</sup> bis 13 <sup>00</sup>
1.4.	Notrufnummer:	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen
		Universitätsklinik, Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien:
		+ 43/1/406 43 43

2.	Mögliche Gefa	Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Gemis	chs		
2.1.1.				
	Gefahrenklasse		Gefahrenkategorie	
	Hautreizend		2	
	Schwere Augenschädig	ung / -reizung	1	
	Sensibilisierung der Ha	ut	1 B	
	Spezifische Zielorgan-T	Γoxizität (STOT) -	3	
	einmalige Exposition			
	Gefahrenhinweise			
	Н318:	Verursacht schwere	Augenschäden.	
	Н315:	Verursacht Hautreiz	zungen.	
	H317:	Kann allergische Ha	autreaktionen verursachen.	
	Н335:	Kann die Atemwege reizen.		
2.1.2	Gemäß Richtlinie 1999	9/45/EG		
	<b>Einstufung:</b>	Xi Reizend		
	R37/38:	Reizt die Atmungsorgane und die Haut		
	R41:	Gefahr ernster Au		
	R43:	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich		



### Sicherheitsdatenblatt

Seite 2/11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

2.2.	Kennzeichnungselei	manta
2.2.1.		(EG) Nr. 1272/2008
2.2.1.	Gefahren-	(LG) Nr. 12/2/2008
	piktogramm	
		Gefahr
	Gefahrenhinweise	Y7 1. 1 1 1.1
	H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
	H315:	Verursacht Hautreizungen.
	H317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	Н335:	Kann die Atemwege reizen.
	Sicherheitshinweise	
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P305+P351+P338	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit
		Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit
		entfernen. Weiter ausspülen.
	P310	Sofort VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen.
	P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe
		hinzuziehen.
	P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P261	Einatmen von Staub vermeiden.
	P304+P340	BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in
		einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
	P312	Bei Unwohlsein VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt
		anrufen.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
2.2.2.	Gemäß Richtlinie 19	
	Gefahrensymbol	Xi Reizend
٠	R-Satz	
	R37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
	R41	Gefahr ernster Augenschäden.
	R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
	Sicherheitsratschläg	
	S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	S22	Staub nicht einatmen.
	S24/25	Berührung mit der Haut und Augen vermeiden.
	S26	Bei Berührung mit den Augen sofort und gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
	528	
	S28	Bei Berührung mit der Haut mit viel Wasser abwaschen.
	S36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.
	S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett
		vorzeigen.
	ergänzende	keine
	Information	



### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 3/11

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen							
3.1.	1. Stoffe:							
	Nicht zutreff	end, da e	s sich um eir	Gemisch	handelt.			
3.2.	Gemische:							
	Gemisch aus	chromata	armen Zeme	nt gemäß E	EU-RL 2003/53/	EG, Gesteinskö	nungen	und Zusätzen.
	Gefährliche	Bestand	teile:					
	Bezeichnung	Gehalt:	CAS- Nr.	EG- Nr.	Registrier-ungs- Nr.	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG:	gemä	Einstufung iß Verordnung Nr. 1272/2008
	Calcium- dihydroxid Ca(OH) <sub>2</sub>	2% - 7%	1305-62-0	215-137-3	01-2119475151- 45	Xi, reizend R37/38 R41	H315 H318 H335	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3
	Portland- zement- klinker	8% - 14%	65997-15-1	266-043-4	a)	Xi, reizend R37/38 R41 R43	H315 H318 H335 H317	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3 Skin Sens. 1

a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V10 der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) von der Registrierung ausgenommen.

4.	Erste-Hilfe-Ma	aßnahmen		
4.1.	Beschreibung der Erst	te-Hilfe-Maßnahmen:		
	Allgemeine Hinweise	Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch		
		vermeiden.		
	<b>Einatmen:</b>	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.		
	Hautkontakt:	Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.		
	Augenkontakt:	Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.		
	Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGSINFORMATIONS-ZENTRALE konsultieren.		
	Hinweis für den Arzt:	Keine Langzeitwirkung bekannt.		



### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 4/11

4.2.	Wichtigste akute oder	verzögert auftretende Symptome und Wirkungen			
	Augen:	Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und			
		möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.			
	Haut:	Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf			
		feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt			
		zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis			
		oder ernste Hautschäden hervorrufen. Für weitere Informationen siehe (1).			
	Atmung:	Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum			
		erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.			
	<b>Umwelt:</b>	Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.			
4.3.	Hinweise auf ärztliche	Soforthilfe oder Spezialbehandlung			
		Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.			
	Hinweise für den	Keine Langzeitwirkung bekannt.			
	Arzt:				

5.	Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1.	<b>Löschmittel:</b> Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten		
		Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den	
		Umgebungsbrand abzustimmen.	
5.2.	Besondere vom Gemisch Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht		
	ausgehende Gefahren	brandfördernd bei anderen Materialien.	
5.3.	Hinweise für die Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine		
	Brandbekämpfung:	brandrelevante Gefährdung birgt.	

6.	Maßnahmen bei un	beabsichtigter Freisetzung
6.1.	Personenbezogene Vorsichts	maßnahmen:
6.1.1.	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
6.1.2.	Einsatzkräfte	Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen:	Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).
6.3.	Verfahren zur Reinigung:	Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.
6.4.	Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.



Seite 5/11

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 27.02.2014

ersetzt Ausgabe vom: 22.04.2011

7.	Handhabung und I	Lagerung
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.  Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Das Gemisch sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden.  Lagerbereiche für das Gemisch wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Gemisch Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können.  Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

8.	Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen					
8.1.	Zu überwachende Parameter:					
	Grenzwerte		Expositions- weg	Expositionsfrequenz	Bemerkung	
	Portlandzement (Staub):	5 (E) mg/m <sup>3</sup>	<u>inhalativ</u>	TMW	GKV 2007, BGBl. II Nr. 243/2007	
	Calciumdihydroxid (Staub)	2 (E) mg/m <sup>3</sup> 4 (E) mg/m <sup>3</sup>	<u>inhalativ</u>	TMW KZW, Mow (5 min), 8 mal <sup>a)</sup>	GKV 2007, BGBl. II Nr. 243/2007	
	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:	5 (A) mg/m <sup>3</sup> 10 (E) mg/m <sup>3</sup> 10 (A) mg/m <sup>3</sup> 20 (E) mg/m <sup>3</sup>	inhalativ	TMW TMW KZW (1 h), 2 mal <sup>a)</sup> KZW (1 h), 2 mal <sup>a)</sup>	GKV 2007, BGBl. II Nr. 243/2007	
	A = alveolengängige Staubfrakt E = einatembare Staubfraktion		= Tagesmittelwert Momentanwert	KZW = Kurzzeitwert a) Häufigkeit pro Schich	nt	
8.2.	Begrenzung und Überwa	chung der Exp	position:			
8.2.1.	Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen:	Anlagen: Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder ande		ossene		
8.2.2.	Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:  Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pause bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, u anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen u der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor en Nutzung reinigen.		ls duschen, um den Augen und nisch sollten gemittel			
	Hautschutz:  Geeignet mit CE-Ze der BRD) auf Grund chromatha		chte, abrieb- und sind beispielsweichen (siehe Bo b. Maximale Tra d ihrer Wasserdt altige Verbindu	d alkaliresistente Schutzh eise nitrilgetränkte Baum erufs-genossenschaftliche gedauer beachten. Lederh urchlässigkeit nicht geeig ngen freisetzen. Stiefel ur autschutzmittel verwende	wollhandschuhe Regel BGR 195 nandschuhe sind net und können nd langärmlige	



Seite 6/11

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

	Gesichts-/Augenschutz:	Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).
	Atemschutz:	Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.
8.2.3.	Begrenzung und Überwachu	ng der Umweltexposition:
	Luft	Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBl. II Nr. 60/2007).
	Wasser	Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industrieminerale (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.
	Boden	Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich

9.	Physikalische und che	emische Eigenschaften
9.1.	Allgemeine Informationen:	
(a)	Aussehen:	pulvrig, körnig
	Aggregatzustand:	fest
	Farbe:	grau
(b)	Geruch	geruchlos
(c)	Geruchschwelle	keine da geruchlos
(d)	pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
(e)	Schmelzpunkt:	nicht zutreffend
( <b>f</b> )		nicht zutreffend
(g)	Flammpunkt:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
	Explosionsgefahr:	Keine
(h)	Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
	:	
(i)	Entzündbarkeit:	nicht zutreffend, da Gemisch nicht brennbar
<b>(j)</b>	Obere/untere Entzündbarkeits-	nicht zutreffend, da nicht gasförmig
	oder Explosionsgrenzen:	
(k)	•	nicht zutreffend
<b>(l)</b>	Dampfdichte:	nicht zutreffend
(m)	Relative Dichte	nicht zutreffend
( <b>n</b> )	Löslichkeit in Wasser:	gering
		(< 2 g/l) bei 20°C bezogen auf Portlandzement bzw. Kalkhydrat
(0)	Verteilungskoeffizient:	nicht zutreffend, da anorganisch
	n-Octanol/Wasser:	
<b>(p)</b>	Selbstentzündungstemperatur:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
( <b>q</b> )		nicht zutreffend
(r)		nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
16	Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
(t)	9	nicht oxidierend
9.2.	Sonstige Angaben:	nicht zutreffend



### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 7/11

10.	Stabilität und Reak	tivität
10.1.	Reaktivität:	Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert
10.2.	Chemische Stabilität:	Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch regiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).
10.5.	Unverträgliche Materialien	Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und regiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing). Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Alle An	Alle Angaben setzten die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.	

11.	Toxikologische Angaben			
	Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
	Akute Toxizität - dermal	1	Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität.  Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(4)
	Akute Toxizität- inhalation	1	Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt	(10)
	Akute Toxizität - oral	1	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt.  Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Literatur- recherche
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.	Erfahrungen am Menschen
	Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete "irritation index" beträgt 128.  Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.	
	Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis).	(5), (13)
	Sensibilisierung der Atemwege	-	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1)



### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 8/11

	Keimzell- Mutagenität	-	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(14), (15)
	Karzinogenität	-	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." Portlandzement enthält über 90 % Portlandzementklinker Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1)
	Reproduktions- toxizität	-	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen
	spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt.  Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.	(1)
	spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(17)
	Aspirations-gefahr	-	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.	
	Auswirkungen a	auf di	e Gesundheit durch Exposition	
			Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atechlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.	emwege

<b>12.</b>	2. Umweltbezogene Angaben	
12.1.	Toxizität	Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.
		Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)].
		Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann
		jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter
		besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
12.2.	Persistenz und	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches
	Abbaubarkeit	Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste
		stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.3.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches
		Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste
		stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.4.	Mobilität im Boden	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches
		Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste
		stellen kein toxikologisches Risiko dar.



### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 9/11

12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend.

13.	Hinweise zur Entsorgung	
	Verfahren zur	Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen
	Abfallbehandlung	Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung
	<b>Entsorgung:</b>	jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie
		Betonabbruch behandeln.
		Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation
		gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
	ÖNORM S2100	31427 Betonabbruch
		31601 Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)
		31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
	EWC	17 01 01: Beton
		10 13 14:Betonabfälle und Betonschlämme

14.	Angaben zum Tran	sport
	Das Gemisch untersteht nicht d Code, ICAO-TI, IATA-DGR).	len internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-
	Es ist daher keine Gefahrgut-K	lassifizierung erforderlich.
14.1.	UN-Nummer	nicht zutreffend
14.2.	Ordnungsgemäße UN-	nicht zutreffend
	Versandbezeichnung	
14.3.	Transportgefahrenklassen	nicht zutreffend
14.4.	Verpackungsgruppe	nicht zutreffend
14.5.	Umweltgefahren	nicht zutreffend
14.6.	Besondere	nicht zutreffend
	Vorsichtsmaßnahmen für	
	den Verwender	
14.7.	Massengutbeförderung	nicht zutreffend
	gemäß Anhang II des	
	MARPOL-	
	Übereinkommens 73/78 und	
	gemäß IBC-Code	

15.	Angaben zu Rechtsvorschriften
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechts-vorschriften für
	das Gemisch
	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-
	Verbindungen)
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung:
	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 10/11

Überarbeitet am: 27.02.2014 ersetzt Ausgabe vom: 22.04.2011

### 16. Sonstige Angaben

#### 16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP)

16.2.	Abkürzungen und Akronyme
ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
<b>EINECS</b>	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
<b>IUPAC</b>	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
<b>MEASE</b>	Metals estimation and assessment of substance exposure
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
PROC	Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or
	Biological materials
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

#### 16.2. Literaturangaben und Datenquellen

- (1) Portland Cement Dust Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- (2) Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/industrial-chemicals-reach/projects -and-references/mease.php
- Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).



#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Seite 11/11

Überarbeitet am: 27.02.2014 ersetzt Ausgabe vom: 22.04.2011

- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph\_risk/committees/sct/documents/out158\_en.pdf.
- Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.

#### 16.4. Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

#### 16.5. Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.